

B) Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung:

"Tennisclub Rauenberg e. V." und ist seit dem 14. März 1984 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch eingetragen. Sitz des Vereins ist 69231 Rauenberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. und des Badischen Tennisverbandes e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Tennissports als Breitensport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder (ab 18 Jahre) werden vom Förderverein betreut. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.

Mitglieder unter 18 Jahren (Jugendliche) haben kein Stimm- und Wahlrecht (kein aktives und passives Wahlrecht).

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Das Mitglied verpflichtet sich, die Belange des Vereins zu fördern und die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie soll i. d. R. begründet werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres. Das Kündigungsschreiben ist dem Vorstand bis spätestens 30.9. zuzuleiten.
Bei besonderem Anlaß (z.B. Wohnortwechsel), entscheidet der Vorstand über den vorzeitigen Kündigungswunsch.

2. Durch Ausschluß aus dem Verein:
 - a) Wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.
 - b) Wenn sich das Mitglied grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht.
 - c) Wenn das Mitglied die Mitgliedsbeiträge bzw. die Aufnahmegebühr nicht pünktlich entrichtet.
3. Durch den Tod des Mitgliedes.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Anführung der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Der Betroffene ist bis zur endgültigen Entscheidung stimmberechtigtes Mitglied. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, sowie Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden und Clubhaus-Arbeitsstunden, deren Anzahl und Höhe sowie deren Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt. Die Höhe der Gebühren, Beiträgen und sonstigen Zahlungen ist der jeweils gültigen Beitragsordnung (Anlage) zu entnehmen. Alle Zahlungen an den TC Rauenberg sind nur durch Einzugsverfahren möglich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die

Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.9. durch Einschreiben mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird. Die geleisteten Aufnahmegebühren werden beim Vereinsaustritt nicht erstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muß dies tun, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragen.

3. Zu jeder Mitgliederversammlung muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

4. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder per Brief, per E-Mail **oder** durch Veröffentlichung in der "Rauenberger Rundschau".

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist.

6. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn

dies mit der Einberufung bekanntgegeben worden ist, sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

7. Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Geheime Wahl oder Abstimmung muß durchgeführt werden, auf Antrag bereits einer anwesenden, stimmberechtigten Person.

8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

8.1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer.

8.2. Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung des Vorstandes.

8.3. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

8.4. Satzungsänderungen.

8.5. Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr.

8.6. Festsetzung bzw. Änderung der Beiträge und Aufnahmegebühren.

8.7. Auflösung des Vereins.

8.8. Beschlußfassung über Aufnahmebegrenzung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand (Vorstandsmitglieder) setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden (Stellvertreter)

und den Leitern der Ressorts:

- Finanzen
- Mitgliederverwaltung
- Schriftverkehr
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sport (Mannschaften)
- Sport (Breitensport)
- Sport Jugendarbeit (Mannschaften)
- Sport Jugendarbeit (Betreuung)- Vereins-
Veranstaltungen
- Clubhaus Abrechnungen

- Clubhaus Einkauf
- Technischer Ausschuß „Clubhaus-Platzanlage“
- Technischer Ausschuß „Kerwe“

Ehrenvorsitzenden

sowie weiteren erforderlichen Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Die zu wählenden Vorstände sind einzeln zu wählen.

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Diese können auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung entgeltlich ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Kassenwart jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§10 Vorstandssitzungen, Aufgaben

Verfahren:

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in regelmäßigen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der eingebrachte Vorschlag abgelehnt.
2. Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen leitet der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorgenommen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter aus seinen Reihen bestimmen.

4. Einer der Vorsitzenden kann durch Vorstandsbeschluß durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Aufgaben:

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Er legt die Platzordnung und den Spielplan fest.

3. Er ist ferner berechtigt, notwendige Ausschüsse sowie Ämter zu besetzen und kann hiermit auch Mitglieder betrauen, die nicht im Vorstand sind.

Die Aufgaben und die Kompetenzen der einzelnen

Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muß dem Vorstand schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, vorliegen.

§ 12 Jugendordnung

Die Jugendangelegenheiten des Vereins sind in der Jugendordnung geregelt.

§13 Haftung

Der Verein und seine Beauftragten haften nicht für Unfälle, die den Mitgliedern und den Besuchern auf der Clubanlage des TC Rauenberg zustoßen.

Die aktiven Mitglieder des Vereins sind gegen Unfall zu den Bedingungen der Versicherung des Badischen Tennisverbandes versichert.

Der Verein haftet nicht für den Verlust von Gegenständen und Geldbeträgen, die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebracht werden.

Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges

Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
Für jugendliche Mitglieder haftet der gesetzliche Vertreter.

§14 Auflösung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rauenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 15. Februar 1984 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen wurden am 28.01.98, 30.01.1992, 09.03.1995, 10.06.1999, 29.02.2000 und am 22.06.2010 beschlossen und anschließend in Kraft gesetzt.
Stand 22.06.2010 mk